

Verordnung über die Gebühren und Abgaben des Bundesamtes für Verkehr (Gebührenverordnung BAV, GebV-BAV)¹

vom 25. November 1998 (Stand am 1. Januar 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 94 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² (EBG),
Artikel 56 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975³ über
die Binnenschifffahrt,

Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917⁴ über Verpfändung
und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen,

Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993⁵ über die Personenbeförderung
und die Zulassung als Strassentransportunternehmung,

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶ über den Umweltschutz
sowie auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom
21. März 1997^{7,8}

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁹ Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a.¹⁰ die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen der Konzessions-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde in den Bereichen Eisenbahnen, Automobile, Trolleybusse, Schifffahrt, Seilbahnen und ähnliche Verkehrsarten;
- b. die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen beim Vollzug von völkerrechtlichen Verträgen über die Personen- und Güterbeförderung auf der Strasse;
- c. die jährlichen Aufsichtsabgaben und Regalabgaben in den unter Buchstabe a aufgeführten Bereichen.

AS 1999 754

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

² SR 742.101

³ SR 747.201

⁴ SR 742.211

⁵ SR 744.10

⁶ SR 814.01

⁷ SR 172.010

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

Art. 1a¹¹ Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹².

Art. 2¹³ Gebührenpflicht

Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung oder Verfügung nach Artikel 1 veranlasst.

Art. 3 Gebühren- und Abgabefreiheit¹⁴

¹ Behörden und Institutionen des Bundes sind von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen.

² Behörden der Kantone und der Gemeinden müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen. Sie sind jedoch gebührenpflichtig, wenn sie um eine Konzession oder Bewilligung des Bundes ersuchen oder die Dienstleistung als Inhaber der Konzession oder Bewilligung veranlassen.

³ ...¹⁵

⁴ Die Regalabgaben werden nicht erhoben für Angebote, die Abgeltungen der öffentlichen Hand erhalten oder im Konzept BAHN 2000 enthalten sind.¹⁶

Art. 4 Gebühren- und Abgabenarten ¹⁷

In dieser Verordnung gelten als:

- a.¹⁸ Konzessions- bzw. Bewilligungsgebühr: die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Erneuerung, Änderung oder Übertragung einer Konzession bzw. einer Bewilligung sowie um Erstreckung von Fristen, die in einer Konzession bzw. Bewilligung festgelegt sind;
- b. Aufsichtsgebühren:
 - 1. Plangenehmigungsgebühr: die Gebühr für die Behandlung und die Genehmigung der Pläne und Planänderungen für Bauten und Anlagen, einschliesslich elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der konzessionierten Verkehrsunternehmungen sowie für die Typenzulassung der Bauelemente, Anlagen, Fahrzeuge oder deren Teile,

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

¹² SR 172.041.1

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

2. Betriebsbewilligungsgebühr: die Gebühr für die Erprobung, die Abnahme, die Erteilung und die Änderung der Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes für Bauten, Anlagen und Fahrzeuge, einschliesslich elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der konzessionierten Verkehrsunternehmungen sowie für die Bewilligung zur Inverkehrsetzung umgebauter oder von anderen Unternehmen übernommener Fahrzeuge,
- 3.¹⁹ ...
- 4.²⁰ Gebühr für Fahrzeugkontrollen: die Gebühr für regelmässige technisch-betriebliche Kontrollen und Nachkontrollen sowie für Inspektionen von Fahrzeugen der konzessionierten Automobil- und Trolleybusunternehmungen;
- c.²¹ besondere Verwaltungsgebühren: die übrigen Gebühren für Verwaltungsverfahren sowie für die übrigen Dienstleistungen und Verfügungen in Konzessions-, Genehmigungs-, Zustimmungs-, Aufsichts- und anderen Verwaltungssachen, insbesondere für schriftliche Beanstandungen bei Audits und für Abklärungen, Gutachten, Unfalluntersuchungen, umfangreiche Beratungen und Akteneinsicht;
- d.²² jährliche Aufsichtsabgabe: die jährlich erhobene pauschale Abgabe für technische-betriebliche Kontrollen und Audits bei Bauten, Anlagen, Fahrzeugen und sicherheitsrelevantem Personal der konzessionierten Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen sowie für die Überprüfung der Betriebsvorschriften der Eisenbahnunternehmungen, für Audits bei Transportunternehmungen sowie für Auskünfte;
- e.²³ Regalabgabe: die Abgabe für das mit der Konzession bzw. Bewilligung erteilte, erneuerte oder erweiterte Transportrecht.

Art. 5²⁴

Art. 6 Gebühren- und Abgabenbemessung²⁵

¹ Die Gebühren werden nach Gebührenansätzen bemessen. Ist kein Ansatz oder statt einer Pauschale ein Gebührenrahmen festgelegt, so werden die Gebühren, gegebenenfalls innerhalb des Rahmens, nach Zeitaufwand festgelegt.²⁶

² Die Regalabgabe wird für die ganze Geltungsdauer des verliehenen Transportrechts auf Grund der festgelegten Jahresansätze berechnet. Bis zu sechs Monaten gilt der halbe Jahresansatz, für mehr als sechs Monate der ganze.²⁷

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

Art. 7²⁸ Gebühren nach Zeitaufwand

¹ Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Arbeitsstunde 100–200 Franken.

² Innerhalb der Bandbreite nach Absatz 1 wird der Stundenansatz je nach der erforderlichen Sachkenntnis und der Funktionsstufe des ausführenden Personals, dem öffentlichen Interesse und dem Interesse oder dem Nutzen der gebührenpflichtigen Person festgelegt.²⁹

Art. 8 Gebührenzuschlag

Für Dienstleistungen, die einen ausserordentlichen Verwaltungsaufwand erfordern oder die auf Gesuch hin oder aus Verschulden des Gebührenpflichtigen dringlich oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

Art. 9 Ermässigung und Erlass von Gebühren und Abgaben³⁰

¹ Das Bundesamt für Verkehr (Bundesamt) kann die Gebühren und die Abgaben herabsetzen oder erlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder der Arbeitsaufwand geringfügig ist.³¹

² Veranlasst der Bund die Erteilung, Änderung oder Übertragung einer Konzession und hat er daran ein wesentliches Interesse, so kann er die Gebühren und die Abgaben teilweise oder ganz erlassen.³²

³ Für die Genehmigung kantonaler Erlasse, die Gewährung finanzieller Leistungen sowie die Behandlung von Personalangelegenheiten von Bundesbediensteten werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 10 Voranschlag

¹ Der Gebühren- oder Abgabepflichtige erhält auf Begehren Auskunft über die voraussichtlichen Gebühren, Abgaben und Auslagen oder einen schriftlichen Voranschlag.³³

² Gebühren- und Abgabepflichtige, die zum ersten Mal eine aufwendige oder mit ausserordentlichen Auslagen verbundene Dienstleistung veranlassen oder ein zum Vornherein als aussichtslos erscheinendes Gesuch stellen, können schriftlich über die voraussichtlichen Gebühren, Abgaben und Auslagen unterrichtet werden.³⁴

³ Für die Mitteilungen werden keine Gebühren erhoben.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5993).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

Art. 11³⁵ Gebühren- und Abgabenbezug

¹ Eine Dienstleistung wird nicht erbracht, solange ein verlangter Vorschuss nicht geleistet ist. Solange frühere Konzessions- und Bewilligungsgebühren nicht bezahlt sind, werden neue Gesuche nicht behandelt.

² Abgaben und Gebühren können zum Voraus oder per Nachnahme eingezogen werden.

Art. 12³⁶ Rückerstattung von Gebühren und Abgaben

¹ Die Vorschüsse für Gebühren und Abgaben werden zurückerstattet:

- a. in der Höhe des Betrages, um den sie den Aufwand des Bundesamtes übersteigen, wenn der Gebühren- und Abgabepflichtige sein Gesuch vor dem Entscheid zurückzieht; die Regalabgabe wird in diesem Fall ganz zurückerstattet;
- b. in der Höhe des Betrages, um den sie die festgesetzte Gebühr und Abgabe übersteigen;
- c. ganz, wenn dem Gesuch nicht entsprochen wird, weil der Bund den Bau und Betrieb übernimmt.

² Wird auf die Konzession bzw. auf die Bewilligung mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer verzichtet, so wird auf Gesuch hin die Regalabgabe angemessen zurückerstattet.

³ Wird die Konzession bzw. die Bewilligung wegen eines Verstosses gegen ihre Bestimmungen oder gesetzlichen Pflichten widerrufen bzw. entzogen, so werden keine Gebühren oder Abgaben zurückerstattet.

Art. 13³⁷ Gebühren- und Abgabenverfügung

Die Abgaben werden in einer Verfügung festgesetzt. Diese setzt die Zahlungsweise fest.

Art. 14³⁸**Art. 15** Fälligkeit

¹ Die Abgabe wird fällig:³⁹

- a. 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung;
- b. im Fall der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

³⁸ Aufgehoben durch Ziff. II 66 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an.

Art. 16⁴⁰ Verjährung

¹ Forderungen aus Abgaben verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Abgabeforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

2. Abschnitt: Konzessionen, Bewilligungen und Regalabgaben⁴¹

Art. 17 Grundgebühren für Eisenbahn-Infrastrukturkonzession, Einheitskonzession, Seilbahnkonzession und Personenbeförderungskonzession mit Trolleybusbetrieb

Die Grundgebühr beträgt für:	Franken
a. Erteilung und Ausdehnung der Konzession	5000
b. Erneuerung und Änderung der Konzession	2000
c. Übertragung der Konzession	500
d. Erstreckung von Fristen in einer Konzession	500

In Fällen mit ausserordentlichem Verwaltungsaufwand kann die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet werden.

Art. 18⁴² Grundgebühren für Personenbeförderungskonzession und -bewilligung

¹ Die Grundgebühr beträgt für:	Franken
a. Erteilung und Ausdehnung der Konzession oder Bewilligung	2000
b. Erneuerung und Änderung der Konzession oder Bewilligung	1000
c. Erneuerung oder Änderung der Konzession oder Bewilligung bei geringfügigem Aufwand sowie Übertragung der Konzession oder Bewilligung	500
d. Konzession für tariflich integrierte Ergänzungsangebote auf bereits konzessionierten Linien	500
e. Widerruf einer Bewilligung oder Bearbeitung bei Verzicht	500

² In Fällen mit ausserordentlichem Verwaltungsaufwand kann die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet werden.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

Art. 19 Regalabgaben⁴³

Die Regalabgabe wird erhoben bei Erteilung, Ausdehnung und Erneuerung der Konzession oder Bewilligung, soweit diese zum regelmässigen Personentransport ermächtigt. Sie beträgt je Geltungsjahr der Konzession oder Bewilligung:⁴⁴

- a. für Seilbahnen einschliesslich Standseilbahnen 20 Franken je 100 Personen Förderleistung der Anlage in einer Stunde und Richtung;
- b. für den grenzüberschreitenden Personenfernverkehr pauschal 500 Franken;
- c. für alle anderen Verkehrsmittel 4 Franken je 10 Personen Sitzplatzkapazität.

3. Abschnitt: Eisenbahnen**Art. 20** Gebühren für Netzzugang nach Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998⁴⁵ (NZV)

Die Gebühr für die Erteilung der Netzzugangsbewilligung beträgt 800–3000 Franken, für deren Erneuerung 500–2000 Franken. Die Gebühr für den Entzug wird nach Aufwand berechnet.

Art. 21 Gebühren für die Sicherheitsbescheinigung nach NZV

¹ Die Gebühr für die Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 7 NZV⁴⁶ beträgt 300–5000 Franken. Sie bemisst sich degressiv nach der Länge der Strecke, für die die Sicherheitsbescheinigung beantragt wird, sowie nach der Komplexität und Dringlichkeit der Prüfung.

² Die Gebühr für die Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung beträgt die Hälfte des für die Ausstellung erhobenen Betrages, mindestens jedoch 300 Franken.

³ Die Gebühr für den Widerruf wird nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 22⁴⁷ Gebühren für die Zulassung von Triebfahrzeugführern und für die Ausbildung der Prüfungsexperten⁴⁸

¹ Triebfahrzeugführende bezahlen folgende Gebühren für:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | ... ⁴⁹ | Franken |
| b. | ⁵⁰ die erstmalige Ausstellung des Ausweises | 150 |
| c. | die Änderung oder die Erneuerung des Ausweises | 100 |

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁴⁵ SR **742.122**

⁴⁶ SR **742.122**

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS **2007** 617).

⁴⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS **2007** 617).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS **2007** 617).

^{1bis} Für die Genehmigung einer Spezialkategorie wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.⁵¹

2 ...⁵²

³ Für die vom Bundesamt organisierte oder in seinem Auftrag durchgeführte Ausbildung der Prüfungsexperten wird ein angemessener Kostenanteil erhoben.

Art. 23 Plangenehmigungsgebühr

¹ Die Gebühr für die Plangenehmigung nach Artikel 18 Absatz 1 EBG bemisst sich nach dem Zeitaufwand, der Art und der Dringlichkeit des Verfahrens sowie nach der Anzahl und der Komplexität der Einsprachen. Sie beträgt jedoch mindestens 500 und höchstens 50 000 Franken. Bei besonders aufwendigen Verfahren kann sie auf höchstens 200 000 Franken erhöht werden.⁵³

² Die Gebühr für die Festlegung der Projektierungszonen und Baulinien bemisst sich nach dem Zeitaufwand, der Art und der Dringlichkeit des Verfahrens sowie nach der Anzahl und der Komplexität der Einsprachen. Sie beträgt jedoch mindestens 1000 und höchstens 50 000 Franken.⁵⁴

³ Die Plangenehmigungsgebühr kann mit der Betriebsbewilligungsgebühr eingezogen werden.

⁴ In vereinfachten und ordentlichen Plangenehmigungsverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Ausgenommen sind ordentliche Verfahren für Gesuche, welche Enteignungen erforderlich machen. Diesfalls richtet sich die Parteientschädigung nach Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁵⁵ über die Enteignung.⁵⁶

Art. 24⁵⁷ Betriebsbewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Betriebsbewilligung bemisst sich nach dem Zeitaufwand sowie nach der Art und der Dringlichkeit des Verfahrens. Sie beträgt jedoch mindestens 5000 und höchstens 50 000 Franken. Bei besonders aufwendigen Verfahren kann sie auf höchstens 200 000 Franken erhöht werden.

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS **2007** 617).

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS **2007** 617).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5993).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5993).

⁵⁵ SR **711**

⁵⁶ Fassung gemäss Art. 10 Ziff. 2 der V vom 2. Febr. 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (SR **742.142.1**).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5993).

Art. 25 Gebühren für Genehmigungen von Fahrzeugen, Anlagen und abweichende Betriebsvorschriften⁵⁸

¹ Die Gebühr für die Prüfung und die Genehmigung von Pflichtenheften und Typenskizzen bei Fahrzeugen bzw. von Anlagenplänen bei Sicherungsanlagen nach Artikel 18^w Absatz 2 EBG wird nach Zeitaufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens 400 Franken.⁵⁹

² ...⁶⁰

³ Die Gebühr für die Typenzulassung nach Artikel 7 der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983⁶¹ bemisst sich nach dem Zeitaufwand.

⁴ Die Gebühr für die Genehmigung einer von den übergeordneten Vorschriften abweichenden Betriebsvorschrift wird nach Zeitaufwand erhoben.⁶²

Art. 25^a⁶³ Gebühr für die Registrierung von Fahrzeugen

¹ Die Jahresgebühr für die Registrierung beträgt pro Fahrzeug 2.50 Franken.

² Sie beträgt jedoch mindestens 30 Franken pro Unternehmen.

Art. 26⁶⁴ Jährliche Aufsichtsabgabe

¹ Zur Deckung allgemeiner Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, entrichtet die Infrastrukturbetreiberin eine jährliche Aufsichtsabgabe.

² Die Abgabe bemisst sich nach der Netzlänge wie folgt:

Netzlänge in Kilometern	Grundabgabe in Franken	Zusatzabgabe in Franken pro zusätzlichen Kilometer
1 bis 10	0	270 Franken
11 bis 20	2 700	ab 10 km: 180 Franken
21 bis 40	4 500	ab 20 km: 120 Franken
41 bis 80	6 900	ab 40 km: 80 Franken
81 bis 160	10 100	ab 80 km: 53 Franken
161 bis 1600	14 340	ab 160 km: 35 Franken
1601 und mehr	64 740	ab 1600 km: 23 Franken

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁵⁹ Fassung gemäss Art. 10 Ziff. 2 der V vom 2. Febr. 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (SR **742.142.1**).

⁶⁰ Aufgehoben durch Art. 10 Ziff. 2 der V vom 2. Febr. 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (SR **742.142.1**).

⁶¹ SR **742.141.1**

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS **2007** 617). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5993).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

³ Die Mindestabgabe beträgt 1800 Franken und kann bis auf 600 Franken ermässigt werden, wenn sie im Vergleich zum Aufsichtsaufwand unverhältnismässig wäre.

⁴ Betriebsgemeinschaften, die im operativen Bereich weitgehend zusammenarbeiten, bezahlen für die Bahn mit dem längsten Netz die volle Aufsichtsabgabe und für jede weitere Bahn den halben Betrag. Gruppen von Unternehmungen mit einer Direktionsgemeinschaft bezahlen für die Bahn mit dem längsten Netz die volle Aufsichtsabgabe und für jede weitere Bahn 80 Prozent des Betrages.

4. Abschnitt: Automobile

Art. 27

Die Gebühr für die Kontrolle von Fahrzeugen, die das Unternehmen mit der Konzession im öffentlichen Verkehr verwendet, beträgt je:

	Franken
a. Leichter Motorwagen, Kleinbus	100
b. Autobus	140
c. Gelenkbus	160
d. Personentransportanhänger	140
e. Sachentransportanhänger	70

Art. 27a⁶⁵ Gebühren für die Zulassung als Strassentransportunternehmung

Die Gebühren für die Zulassung als Strassentransportunternehmung betragen für:

	Franken
a. die Erteilung der Zulassungsbewilligung	800
b. die Änderung oder Erneuerung der Zulassungsbewilligung	500
c. die Ausstellung oder Änderung des Fachausweises	50
d. den Eintrag ins Register der Fachausweisinhaber	25

5. Abschnitt: Trolleybusse

Art. 28 Plangenehmigungsgebühr

¹ Die Plangenehmigungsgebühr beträgt 500–30 000 Franken.

² Für Fahrzeuge richtet sich die Gebühr nach Artikel 25 Absatz 1.

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

Art. 29⁶⁶ Betriebsbewilligungsgebühr

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 30 Kontrollgebühren

¹ Die Gebühr für Fahrzeugkontrollen, ohne Kontrolle der elektrischen Einrichtungen, beträgt je:

	Franken
a. Trolleybus	140
b. Gelenktrolleybus	160
c. Personentransportanhänger	140

² Die Gebühr für die Kontrolle der elektrischen Einrichtungen eines Fahrzeuges beträgt je:

	Franken
a. Trolleybus	100
b. Gelenktrolleybus	130
c. Personentransportanhänger	100

³ ...⁶⁷

6. Abschnitt: Schifffahrt**Art. 31⁶⁸** Plangenehmigungsgebühr für die Schifffahrt

¹ Die Plangenehmigungsgebühr beträgt 500–30 000 Franken.

² Die Gebühr für die Plangenehmigung und das Ausstellen von Betriebsbewilligungen bei Neubauten und Abnahmen von Schiffen wird wie folgt berechnet:

	Franken
a. ⁶⁹ Grundgebühr bei Neubauten von Schiffen	8000
b. ⁷⁰ Zuschlag pro zugelassenen Passagier	14
c. Zuschlag für Fähren pro Tonne Tragfähigkeit	30
d. Zuschlag für Güterschiffe pro Tonne Tragfähigkeit	10
e. Ausstellung der Betriebsbewilligung	250

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁶⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS **2007** 617).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS **2007** 617).

^{2bis} Die Gebühr nach Absatz 2 kann bei Schiffen besonderer Bauart, bei denen ein besonderer Prüfaufwand entsteht, entsprechend dem anfallenden Zeitaufwand erhöht werden.⁷¹

³ Die Gebühr für die Plangenehmigung und die Abnahme von Umbauten sowie für Revisionen wird nach Zeitaufwand berechnet.

⁴ Die Gebühr für den Widerruf oder die Annullierung einer Betriebsbewilligung wird nach Zeitaufwand berechnet.⁷²

Art. 32⁷³ Betriebsbewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Betriebsbewilligung von Werften und Landungsanlagen wird nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 33⁷⁴ Jährliche Aufsichtsabgabe

¹ Die jährliche Aufsichtsabgabe setzt sich zusammen aus der Grundabgabe und einem Zuschlag. Sie beträgt mindestens 500 Franken.

² Die Grundabgabe beträgt pro Schiff 400 Franken, pro Autofähre 600 Franken; der Zuschlag beträgt pro zugelassenen Fahrgast 1.10 Franken.⁷⁵

³ Bei Schiffen, deren zulässige Fahrgastzahl während des Jahres saisonbedingt unterschiedlich festgelegt wird, richtet sich die Abgabe nach der höheren zugelassenen Fahrgastzahl. In den anderen Fällen wird eine pro-rata-Berechnung angewendet.⁷⁶

Art. 34 Besondere Verwaltungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Ausstellung und die Änderung von Ausweisen werden nach Zeitaufwand berechnet.⁷⁷

² Bei Produktionsüberprüfungen von typengeprüften Schiffsmotoren wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

³ Die Gebühr für das Verfahren bei Feststellung nicht vorschriftenkonformer Motoren und Sportboote sowie unvollständiger Boote oder Bauteile wird nach Zeitaufwand berechnet.⁷⁸

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 617).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

Art. 34a⁷⁹ Gebühren für Schiffsführerprüfungen

Die Gebühr für Schiffsführerprüfungen von Schiffsführern, die nicht bei eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmen angestellt sind, wird nach Zeitaufwand berechnet.

7. Abschnitt:⁸⁰ **Seilbahnen****Art. 35**⁸¹

¹ Das Bundesamt erhebt im Bereich der Seilbahnen Gebühren nach Zeitaufwand für:

- a. Verfügungen;
- b. Dienstleistungen.

² In vereinfachten und ordentlichen Plangenehmigungsverfahren wird keine Parteientuschädigung zugesprochen. Ausgenommen sind ordentliche Verfahren für Gesuche, welche Enteignungen erforderlich machen. Diesfalls richtet sich die Parteientuschädigung nach Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁸² über die Enteignung.

8. Abschnitt: Übrige Verkehrsmittel**Art. 36**

¹ Gebühren werden auch erhoben für Dienstleistungen in Bezug auf Verkehrsmittel, welche einer Konzession oder einer Bewilligung des Bundes bedürfen, im Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung aber nicht ausdrücklich erwähnt sind. Dies betrifft insbesondere Gyrobusse, Raupenfahrzeuge oder Transportanlagen mit Seiltrieb oder Seilfahrbahn, die den Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Aufzügen oder Schlittenseilbahnen ähnlich sind.

² Für die Gebühren gelten je nach der Konzessions- oder der Bewilligungsart die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

³ Die Gebühr kann im Einzelfall angemessen herabgesetzt werden.

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁸⁰ Fassung gemäss Art. 71 Ziff. 1 der Seilbahnverordnung vom 21. Dez. 2006 (SR 743.011).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁸² SR 711

9. Abschnitt: Besondere Verwaltungsgebühren

Art. 37⁸³ Transportbewilligungen oder andere Transportrechte nach völkerrechtlichen Verträgen

¹ Beim Vollzug von völkerrechtlichen Verträgen über die grenzüberschreitende Personen- und Güterbeförderung auf der Strasse werden Gebühren für die Ausstellung, die Änderung, die Erneuerung, den Widerruf, die Annullierung und die Kontrolle der Transportbewilligungen oder anderer Transportrechte erhoben.

² Die Gebühren bemessen sich nach der Geltungsdauer und der territorialen Gültigkeit der Transportbewilligung oder der anderen Transportrechte sowie nach der Anzahl der Fahrten, die mit dieser Bewilligung oder mit diesem Transportrecht ausgeführt werden können. Die Gebühr für eine Transportbewilligung oder ein anderes Transportrecht für eine Hin- und Rückfahrt beträgt höchstens 100 Franken, diejenige für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten während des Kalenderjahres höchstens 1000 Franken.

Art. 38 Fahrtenhefte

Die Gebühr pro Fahrtenheft für grenzüberschreitende Pendelfahrten wird auf 60 Franken festgesetzt

Art. 39⁸⁴

Art. 40 Umweltschutz

¹ Die Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz sowie den gestützt darauf erlassenen Ausführungsverordnungen beträgt 500–10 000 Franken.

² Wird eine besondere Dienstleistung im Zusammenhang mit der durch Bau und Betrieb eines Verkehrsunternehmens erzeugten Umweltbelastung auf Gesuch eines Dritten durchgeführt, so wird die Gebühr wie folgt erhoben:

- a. bei unzulässigen Einwirkungen wird die Gebühr dem verursachenden Verkehrsunternehmen auferlegt;
- b. bei zulässigen Einwirkungen wird die Gebühr dem Gesuchsteller auferlegt.

Art. 41 Zustimmungen

¹ ...⁸⁵

² Die Gebühr für die Zustimmung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1991⁸⁶ über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen beträgt 100–2000 Franken.

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁸⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

⁸⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007 (AS 2007 617).

Art. 42⁸⁷ Rechnungsprüfung

Für die Prüfung und die Genehmigung von Rechnungen und Bilanzen nach Artikel 70 EBG werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 43⁸⁸ Streitigkeiten nach Artikel 40 EBG

In Streitigkeiten nach Artikel 40 EBG richten sich die Kosten und die Entschädigungspflicht nach der Verordnung vom 10. September 1969⁸⁹ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

Art. 44 Anschlussgleise

¹ Die vom Anschliesser zu entrichtende Gebühr für die Zustimmung zum Nutzungsplan oder zur Baubewilligung von Anschlussgleisen bemisst sich nach dem Zeitaufwand. Sie beträgt jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000 Franken.⁹⁰

² Die Gebühr für die Erteilung der Betriebsbewilligung und Genehmigung von Dienstvorschriften beträgt 300–5000 Franken.

Art. 45⁹¹**Art. 46** Verpfändung und Zwangsliquidation bei konzessionierten Eisenbahn-, Trolleybus- und Schifffahrtsunternehmungen

¹ Für die Bewilligung zur Bestellung und Eintragung eines Pfandrechtes in das Pfandbuch wird eine Gebühr von 200–5000 Franken erhoben. Wird eine bereits verpfändete Strecke erweitert, so wird die Gebühr anteilmässig nach dem Verhältnis des neuen Streckenabschnitts zu der erweiterten Gesamtlänge der verpfändeten Strecke festgesetzt.

² Für die Abstempelung von Titeln wird eine Gebühr von 200–1500 Franken erhoben.

³ Für jede neue Eintragung in das Pfandbuch wird eine Gebühr von 200–5000 Franken erhoben, namentlich bei Änderung der Rangverhältnisse, der Gläubiger, der Natur der Forderung sowie bei Umwandlung von Titeln und Löschung des Pfandrechtes.

⁴ Für Auszüge aus dem Pfandbuch, Beglaubigungen und ähnliche Dienstleistungen wird eine Gebühr von 100–300 Franken erhoben.

⁸⁶ [AS 1991 1476, 1992 2499 Art. 15 Ziff. 2, 1997 1016 Anhang Ziff. 4, 1998 54, Anhang Ziff. 3, 1999 Ziff. II 19 754 Anhang Ziff. 2]

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

⁸⁹ SR 172.041.0

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5993).

⁹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

Art. 47⁹² Audits, Gutachten, Abklärungen und umfangreiche Beratungen

Für schriftliche Beanstandungen bei Audits und für Gutachten, Abklärungen, Untersuchungen und umfangreiche Beratungen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Dabei werden der Umfang und die Bedeutung der Dienstleistung, die erforderliche Sachkunde sowie das Interesse, der Nutzen, die Höhe der bereits geleisteten jährlichen Aufsichtsabgabe und die finanziellen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen berücksichtigt.

Art. 48 Fristansetzung bei Nichtbeachtung von Vorschriften und Anordnungen

Die Gebühr für die Fristansetzung zur Erfüllung von Pflichten der Verkehrsunternehmen oder von Pflichten Dritter aus dem Gesetz, der Konzession, der Bewilligung oder den Verfügungen der Aufsichtsbehörde beträgt 200–700 Franken.

Art. 49 Abweisung von Gesuchen

Die Gebühr für die Abweisung der Gesuche um gebührenpflichtige Dienstleistungen richtet sich:

- a. in Konzessions- und Bewilligungssachen nach der entsprechenden Grundgebühr;
- b. in Aufsichts- und anderen Verwaltungssachen nach Zeitaufwand.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 50** Übergangsbestimmung

Für Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts:

1. Die Gebührenverordnung BAV vom 1. Juli 1987⁹³ wird aufgehoben.

2. Die Verordnung vom 26. Juni 1991⁹⁴ über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 32 Bst. a

...

3. Verordnung vom 11. Januar 1918⁹⁵ betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen wird wie folgt geändert:

Art. 18

...

4. Die Luftseilbahnverordnung vom 8. November 1978⁹⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 14

...

5. Seilbahnverordnung vom 10. März 1986⁹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4

...

⁹³ [AS 1987 1052, 1992 573 Art. 25. Abs. 3, 1993 1375 Art. 7 2599, 1996 146 Ziff. I 3 470 Art. 55 Abs. 3]

⁹⁴ [AS 1991 1476, 1992 2499 Art. 15 Ziff. 2, 1997 1016 Anhang Ziff. 4, 1998 54, Anhang Ziff. 3, 1999 Ziff. II 19 754 Anhang Ziff. 2]

⁹⁵ SR 742.211.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

⁹⁶ [AS 1978 1806, 1987 1052 Art. 52 Bst. e, 1989 342, 1996 146 Ziff I 7, 1997 2779 Ziff. II 50, 1999 704 Ziff. II 25. AS 2007 39 Art. 70 Bst. b]

⁹⁷ [AS 1986 632, 1991 1476 Art. 34 Ziff. 4, 1994 1233 Art. 145, 1997 1008 Anhang Ziff. 6, 2000 2103 Anhang Ziff. II 3 2538, 2005 4957. AS 2007 39 Art. 70 Bst. a]

6. Die Trolleybus-Verordnung vom 6. Juli 1951⁹⁸ wird wie folgt geändert:

D bis

...

Art. 25a

...

7. Verordnung vom 13. Dezember 1993⁹⁹ über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern wird wie folgt geändert:

14.2

...

⁹⁸ SR 744.211. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

⁹⁹ SR 747.201.3. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.